

Änderung der Prüfungsordnungen: Inklusionsorientierte Fragestellungen im Lehramt – Was bedeutet das für Sie?

Liebe Studierende im Lehramt,

die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland (2009) hatte zahlreiche Gesetzesänderungen zur Folge. So wurden beispielsweise die Schulgesetze (z.B. 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW 2013) und auch die Gesetze für die Lehramtsausbildung überarbeitet. Im aktuellen Lehrerausbildungsgesetz (LABG) wird in Paragraph 2 „die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere der Blick auf ein inklusives Schulsystem [...]“ betont (Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2009). Die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen (Lehramtszugangsverordnung – LZV) fokussiert deshalb u.a. die Berücksichtigung von inklusionsorientierten Inhalten. Als Mindestmaß wird festgeschrieben, dass **in jedem studierten (Unterrichts-)Fach des Lehramtsstudiums mindestens fünf Leistungspunkte für „inklusionsorientierte Fragestellungen“** vorzusehen sind (LZV, 2016: § 1, Abs. 2, Satz 2). Dies führt zu einer Anpassung der Modulhandbücher und zu Veränderungen der Prüfungsordnungen, diese sind in verschiedenen Arbeitsgruppen unter studentischer Beteiligung erarbeitet sowie in den entsprechenden Gremien verabschiedet worden. Die überarbeiteten Prüfungsordnungen, die am 11. Juli 2019 in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht wurden, treten am 01. Oktober 2019 an der Universität zu Köln in Kraft.

Sie finden die betreffenden Amtlichen Mitteilungen der UzK hier unter den Laufnummern 45-55: https://am.uni-koeln.de/2019/index_ger.html.

Was bedeutet das für Sie?

Es werden in Ihrem Studienverlauf inhaltlich Fragen zur Inklusion in den Fächern thematisiert.

Diese **inklusionsorientierten Lehrveranstaltungen bzw. Module werden im Campusmanagementsystem (KLIPS) und dem Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln entsprechend gekennzeichnet**. Gemäß der LZV werden die von Ihnen erworbenen Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen detailliert im Transcript of Records ausgewiesen.

Das bedeutet, Sie werden künftig in Ihren **Transcripts of Records die Auszeichnung von Leistungspunkten zu inklusionsorientierten Fragestellungen** finden, sobald Sie die dazugehörigen Module bestanden haben. Dies gilt auch rückwirkend für Seminare, die Sie bereits absolviert haben. Sie müssen also keine zusätzlichen Veranstaltungen belegen und es fallen keine zusätzlichen Leistungen an.

Was müssen Sie machen?

Sie müssen **keine zusätzlichen Veranstaltungen belegen und es fallen keine zusätzlichen Leistungen an**. Die Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen erhalten Sie automatisch durch die erfolgreiche Absolvierung von Modulen, die in Ihrem Studienverlauf fest verankert sind bzw. für Sie ohnehin obligatorisch sind.

Bei Fragen oder Anregungen können Sie sich gerne an das Team *des Studium inklusiv* wenden (zus-inklusion@uni-koeln.de).

Mit freundlichen Grüßen

Prof.‘ Dr.‘ Conny Melzer

und das Team des *Studium inklusiv*

Quellen:

- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Erstes Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Zugriff am 27.02.2019.
- Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV). Zugriff am 27.02.2019.
- Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2009): Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen. (Lehrerausbildungsgesetz - LABG). Zugriff am 27.02.2019.
- United Nations (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD). Zugriff am 27.02.2019.